

Gemeinde Beckdorf – Samtgemeinde Apensen – Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“ 1. Änderung

Teil C: Eingriffsregelung

Stand: Satzung September 2018

Bearbeitung im Auftrag von:

cappel + kranzhoff
palmaille 96
22767 Hamburg

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler
Landschaftsökologe Julian Koepke

Inhaltsverzeichnis (Teil C: Eingriffsregelung)

1 Grundlagen der Eingriffsregelung	3
2 Beschreibung des Bauvorhabens.....	3
3 Eingriffserfassung	4
3.1 Arten- und Biotope.....	4
3.2 Boden (WERTSTUFE II).....	5
3.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	5
3.4 Luft und Klima (WERTSTUFE II).....	6
3.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE II).....	6
4 Konfliktanalyse.....	6
4.1 Arten und Biotope.....	6
4.2 Boden.....	6
4.3 Wasser.....	7
4.4 Klima und Luft	7
4.5 Landschaftsbild.....	7
5 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	7
6 Eingriffsbewertung.....	8
6.1 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes.....	9
7 Zusammenfassung.....	11
Literaturverzeichnis.....	12

Anlage: - Fachbeitrag Artenschutz zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „An der Blide“
Bartels Umweltplanung, Bearbeitung: Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Hamburg

1 Grundlagen der Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß §1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 (2) BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Kompensiert ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Biotoptypen werden nach Drachenfels 2016 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

2 Beschreibung des Bauvorhabens

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „An der Blide“ wird eine ca. 12,2 ha große Fläche überplant. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Beckdorf am östlichen Rand der Ortsbebauung und wird gegenwärtig überwiegend als Ackerfläche genutzt. Teilflächen werden als Grünland intensiv bewirtschaftet, im äußersten Südosten liegt ein kleiner Hybridpappel-Forst.

Beschreibung der Eingriffsfläche

Das Plangebiet ist naturräumlich der Apenser Lehmgeest (634.6) als Untereinheit der Zevener, grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest, zugeordnet (ca. 33 m NHN). Der Bestand des Untersuchungsraumes lässt sich wie folgt beschreiben: Das Gelände wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt, eine kleine Teilfläche im Südosten ist mit einem Pappelwäldchen bestanden. Nördlich an das Pappelwäldchen schließt eine kleine Grünlandfläche an. Das Gebiet wird im Süden durch die Goldbecker Straße (L 52), westlich durch Wohnbebauung, nördlich durch eine Ackerfläche und östlich durch einen Feldweg, der von einer Gehölzreihe gesäumt wird, begrenzt. Nördlich des Plangebietes wird Sandabbau betrieben.

Im Rahmen der Eingriffsregelung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 34 wird ein Bereich von ca. **12,2 ha** betrachtet. Dieser wird zu ca. **1,1 ha** Verkehrsfläche, **7,45 ha** Wohnbaufläche, **0,46 ha** RRB, **0,1 ha** Öffentliche Grünflächen sowie **3,1 ha** Ausgleichsfläche ausgewiesen.

Die „Niedersächsischen Umweltkarten“ (MU, NLWKN, LGLN) weisen im Plangebiet keine Schutzgebiete aus. Etwa 180 m südöstlich des Gebietes liegt ein wertvoller Bereich der landesweiten Biotopkartierung.

Es sind, auch im weiteren Umfeld, keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete vorhanden.

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan:

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Apensen („Bedeutung Arten und Biotope – Nord“ vom 29.03.2018) weist den Bestand als AS, GI (eingeschränkte Bedeutung) und WX (mittlere Bedeutung) aus; am östlichen Rand des GI wird ein Gehölzstreifen hoher Bedeutung ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade von 2014 (LRP2014) ist aktuell, für das Plangebiet bestehen keine besonderen Darstellungen. Nördlich liegt ein wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft.

3 Eingriffserfassung

3.1 Arten- und Biotope

Die potentiell natürliche Vegetation ist auf der Eingriffsfläche als Eichen-Hainbuchenwald und Eichen-Buchenwald anzunehmen.

AS Sandacker

(WERTSTUFE II)

Die Eingriffsfläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Die Eingriffsfläche ist Teil einer größeren Ackerflur.

GI Intensivgrünland

(WERTSTUFE II)

Im Südosten des Plangebietes, nördlich des Pappelwaldes, liegt eine kleine noch intensiv genutzte Wiesenfläche. Der zentrale und südliche Bereich dieser Wiesenfläche weist feuchte bis nasse Bereiche auf. Im nördlichen und westlichen Randbereich geht diese Wiesenfläche in trockenere Bereiche über.

WXP Hybridpappelforst

(WERTSTUFE III)

Im Südosten des Plangebietes liegt ein kleiner Pappelwald. Die Fläche weist keinen Strauchbewuchs auf, ist als Weide eingezäunt und kann deshalb auch als Weide mit ca. 50 Pappeln einigen Eichen und Eschen betrachtet werden. Das Pappelwäldchen hat sein physiologisches Altersstadium erreicht. Zahlreiche Pappeln sind bereits zusammengebrochen. Es ist davon auszugehen, dass in wenigen Jahren weitere Pappeln zusammenbrechen werden. Das Wäldchen sollte an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe mit einer Mischung aus standortgerechten heimischen Gehölzen neu geschaffen werden.

HF Feldhecke

(WERTSTUFE III)

An der Ostgrenze des Plangebietes, parallel zum landwirtschaftlichen Weg wurde vor einigen Jahren eine Feldhecke aus heimischen Gehölzen angelegt. Der landwirtschaftliche Weg dient derzeit auch als Erschließung für den nördlich betriebenen Sandabbau. Die Feldhecken wurden als Staubfilter für die Wohnbauflächen angelegt.

Artenschutz

(WERTSTUFE II)

Zum Artenschutz wurde für den Standort „An der Blide“ eine Potenzialabschätzung als Fachbeitrag erstellt. Danach ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen geschützte Arten durch die Planung betroffen sein könnten.

Siehe Fachbeitrag Artenschutz: gemäß Anlage.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten eingegangen.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

3.2 Boden

(WERTSTUFE II)

Der Einflussbereich des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest, zugeordnet.

Die Eingriffsfläche ist als grundwasserferne Geest (225), mit mäßig trockenen bis frischen, örtl. staunassen, meist steinigen, lehmigen Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtlich im Unterboden, beschrieben. Als Bodentyp ist eine Pseudogley-Braunerde anzusprechen, die Braunerde ist im Norden auf einer Teilfläche von mittelmächtigem Plaggenesch überlagert. Im Südosten ist ein Pseudogley-Podsol kartiert.

Der Plaggen-Eschboden hat ein erhöhtes Ertragspotenzial; der durch Plaggenwirtschaft entstandene Auflagehorizont bietet einen höheren Humusgehalt und lagert damit auch eine höhere Menge Kohlenstoff ein als der ursprüngliche autochthone Boden, jedoch nicht ausreichend um als klimabedeutsam zu gelten. Plaggenesche gehören zu den kulturhistorisch bedeutsamen Böden Niedersachsens mit Archivfunktion für eine historische Bewirtschaftungsform.

Ein Podsol ist ein durch Niederschlag und saure Bedingungen beeinflusster Auswaschungsboden, bei dem Mineral- und Huminstoffe vom Ober- in den Unterboden verlagert werden.

Ein Pseudogley ist ein Stauwasser-Boden, bei dem durch eine stauende Schicht im Unterboden versickerndes Niederschlagswasser zumindest zeitweise für anaerobe Bedingungen sorgt.

Für den Boden sind Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung möglich. Das Bodenleben und das Grundwasser können durch die intensive Ackernutzung beeinträchtigt werden. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt.

3.3 Wasser

(WERTSTUFE II)

Auf den Eingriffsflächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es werden keine (temporär) wasserführenden Gräben überplant.

Die Grundwasserneubildung liegt nach mGROWA bei 251 – 300 mm / Jahr (HÜK200) und damit im mittleren Bereich.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers beeinträchtigen. Das Bodenleben kann beeinträchtigt werden (siehe Boden).

3.4 Luft und Klima

(WERTSTUFE II)

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 1° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

Es sind keine Böden mit erheblichem CO₂-Speichervermögen betroffen (siehe Boden).

Luft und Klima sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

3.5 Landschaftsbild

(WERTSTUFE II)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsflächen noch etwas vorhanden. Südlich der Landstraße und nördlich am Schneckenberg sind noch Waldfragmente, Einzelbäume und Baumgruppen vorhanden. Das Pappelwäldchen hat sein physiologisches Altersstadium erreicht. Zahlreiche Pappeln sind bereits zusammengebrochen.

Das Landschaftsbild wird von den Baumaßnahmen mittelfristig nicht beeinträchtigt, da das Gelände zur freien Landschaft von umfangreichen Baum- und Strauchpflanzungen eingebunden wird.

4 Konfliktanalyse

4.1 Arten und Biotope

Im Plangebiet liegen Teile einer Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten, diese bleibt erhalten. Sie wird in die SPE-Flächen integriert und durch Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt.

Für die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte Biotope von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit allgemeinem Entwicklungspotenzial anzusehen sind. Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz verfasst, bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen finden sich keine Hinweise, die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich machen würden.

Das Pappelwäldchen wird durch eine standortgerechte Gehölzanpflanzung innerhalb der SPE-Fläche ersetzt.

4.2 Boden

Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Bewirtschaftung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Bodenbearbeitung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Düngung, Pestizide) zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Es ist daher eine Beeinträchtigung anzunehmen.

Ein Teil des Bodens im Plangebiet ist von Plaggenesch überlagert (ca. 10%), dieser ist auf der Geest am Rande der Dörfer ein häufiger Kulturboden. Viele Dörfer haben sich in den vergangenen

50 Jahren an ihren Rändern auf den landwirtschaftlich relativ hochwertigen Plaggeneschböden entwickelt. Wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung (Archivfunktion), der besonderen Funktion auf den sonst eher nährstoffarmen Geestböden und der hohen Verluste durch Versiegelung ist ein Plaggenesch unter Berücksichtigung der Störungen als Boden von besonderer bis allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Bebauung ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

4.3 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionselementes Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag. Die Regenrückhaltung wird entsprechend der Regeln der Technik im Südosten des Plangebiets angelegt.

4.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die dazu relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten. Im Rahmen der ortsnahen Wohnbebauung trägt das Gebiet in Beckdorf durch grundlegende Versorgung mit Kindergarten, Tankstelle und Sportverein vor Ort sowie erweiterten Einkaufsmöglichkeiten im weniger als 2 km entfernten Apensen sowie die relative Nähe zu Buxtehude dazu bei, die klimatisch wirksamen Verkehrsbelastungen in einem zumutbaren Rahmen zu halten; Buxtehude verfügt über einen bedeutenden Regionalbahnhof, dessen Nutzung die Klimabelastung weiter reduzieren lässt.

Durch eine höhere Dichte der Bebauung wird der Flächenverbrauch gering gehalten, vor Ort handelt es sich außerdem um klimatisch nicht bedeutsame Böden, sodass durch die Bebauung keine natürlichen CO₂-Speicher freigesetzt werden.

4.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung, standortfremde Gehölze, intensive Bewirtschaftung und lückenhafte Ortseingrünung vorbelastet. Durch die vorgesehene umfangreiche Randeingrünung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie einer Wallhecke nach Süden wird die Eingriffsfläche von allen Seiten in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

5 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung, soll angestrebt werden.

- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Da Nadelgehölze untypisch für diesen Landschaftsraum sind, dürfen höchstens 10% der Anpflanzungen eines Grundstücks aus Nadelgehölzen bestehen.
- Bei allen Bauarbeiten sind die Bäume gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920, zu schützen.
- Als Vermeidungsmaßnahme gegen mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.
- Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen hat im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.
- In den SPE-Flächen vorhandene, heimische, standortgerechte Gehölze sind zu erhalten und Lücken sind durch Pflanzungen gem. Pflanzliste A zu ergänzen. Düngemittel oder Pestizide dürfen auf der Fläche nicht ausgebracht werden.
- Zu erhaltende und anzupflanzende Bäume sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer in ihrer natürlichen Größe zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen sowie bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen gleicher Art und Qualität auf demselben Grundstück zu ersetzen.

6 Eingriffsbewertung

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan ist die Beseitigung des Pappelwäldchens sowie die ermöglichte Versiegelung zu bilanzieren.

Die **GRZ** für das Wohngebiet ist auf **0,35** festgelegt. Die zulässige Grundfläche kann bei Doppelhausbebauung durch Nebenanlagen und Stellplätze um bis zu 50 % überschritten werden, der rechnerische Wert der max. möglichen Versiegelung liegt somit bei **0,525**, sofern eine Bebauung ausschließlich mit Doppelhäusern erfolgte. Für die Verkehrsflächen ist von einer Versiegelung von 80% auszugehen. Am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes liegt eine ca. 3,05 ha große Grünfläche.

Bestand:

Plangebiet:		12,20 ha
AS	Ackerfläche	11,25 ha
WXP	Pappelwald	0,45 ha
GI	Intensivgrünland	0,50 ha

Bebauungsplan:

Plangebiet		12,19 ha
Ausgleichsflächen		3,09 ha
–	SPE-Fläche A	(3,00 ha)
–	SPE-Fläche B	(0,09 ha)
Öffentliche Grünflächen		0,10 ha
–	Spielplatz	(0,06 ha)
–	Sonstige Grünfläche	(0,04 ha)
Regenrückhaltebecken (RRB)		0,46 ha
Verkehrsflächen		1,09 ha
	80% Versiegelung	0,87 ha
		Eingriff
Wohngebiet (WA1+WA2) GRZ 0,35		7,45 ha
- GRZ 0,35 + 50 % Überschreitung		
	52.5% Versiegelung	3,91 ha
		Eingriff

Diese ca. **12,19 ha** werden zu **1,09 ha** Verkehrsfläche, **7,45 ha** Wohnbaufläche, **0,46 ha** RRB, **0,10 ha** Öffentliche Grünflächen sowie **3,09 ha** Ausgleichsfläche ausgewiesen.

Versiegelung gesamt: 4,78 ha

Etwa 10% des Bodens sind als Plaggenesch mit dem Faktor 1:1 auszugleichen, die übrigen ca. 90% Pseudogley/Podsol sind mit 1:0,5 auszugleichen.
Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von:

$$\begin{array}{rcl}
 4,78 \times 0,10 & = & 0,478 \times 1 & = & 0,48 \text{ ha} \\
 4,78 \times 0,90 & = & 4,302 \times 0,5 & = & 2,15 \text{ ha} \\
 & & & & \underline{= 2,63 \text{ ha}} \text{ Ausgleichsbedarf für Versiegelung}
 \end{array}$$

2,63 ha (Ausgleich für Versiegelung) + **0,45 ha** (Ausgleich für Wald 1:1) = **3,1 ha** SPE-Flächen (siehe Abschnitt 6.1).

6.1 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen eine breite, naturnahe und landschaftsgerechte Eingrünung der Wohngebietsfläche schaffen.

SPE-A: Die SPE-Fläche wird allseitig mit einer 5-reihigen Randeingrünung aus standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste A umgeben. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70 – 90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1 x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm zu Pflanzen. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von 2 m, in den Reihen der Gehölzanzpflanzungen ist ein max. Abstand von 1 m zu halten.

Pflanzliste A: Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*)*, Schlehe (*Prunus spinosa*)*, Hunds-Rose (*Rosa canina*)*.

* Diese Arten sind nur als Einzelgehölze in geringem Umfang einzubringen.

Innerhalb der allseitigen Randeingrünung ist eine Pflanzung aus 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), sowie 20% Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 oB, Höhe 50 – 80 cm.

Die Anpflanzung wird mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun eingezäunt. Dieser ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

SPE-B: Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-B) ist eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) anzulegen. Die Wallhecke soll an der Basis eine Breite von 3 m und an der Krone eine Breite von 1 m aufweisen. Die Höhe soll ca. 1 m betragen (nach Setzung, Anlage mit 1,20 m Höhe). Die Wallhecke ist auf der Krone zweireihig mit standortgerechten, heimischen Sträuchern der Pflanzliste B zu bepflanzen. Es sind mind. 7 verschiedene Arten zu verwenden. Die Pflanzenqualität hat zu betragen: 1 x verpflanzte leichte Sträucher, 70-90 cm hoch, mit 1 m Abstand zwischen den Sträuchern. In der Mitte des Walls zwischen den beiden Reihen sind zusätzlich im Abstand von ca. 12 m zu pflanzen: 13 x Stieleiche (*Quercus robur*) oder Winterlinde (*Tilia cordata*), Hochstamm, dreimal verpflanzt, im Container, Stammumfang 14 bis 16 cm. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität zu leisten. Bei Anlage sind bis zu 4 Durchgänge mit einer max. Breite von je 1,5 m zulässig. Die Anlage des Walls hat mit standorttypischem Mutterboden zu erfolgen; es bietet sich Bodenabtrag des Baugebietes an (Oberboden).

Pflanzliste B: Hainbuche (*Carpinus betulus*)¹, Wildkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)¹, Salweide (*Salix caprea*), Holunder (*Sambucus nigra*)*, Schlehe (*Prunus spinosa*)*, Hunds-Rose (*Rosa canina*)¹.

¹ Diese Arten sind verbindlich einzubringen.

* Diese Arten sind nur als Einzelgehölze in geringem Umfang einzubringen.

Durchführung, Sicherung und Zuordnung der Kompensation

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen der beplanten Flächen durchgeführt.

Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen werden diese durch die Gemeinde erworben und gehalten; bei Verkauf der SPE-Flächen durch die Gemeinde ist vor Satzungsbeschluss

eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Stade einzutragen sowie ein Durchführungsvertrag zu schließen.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige für die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.

Es wird ein Durchführungsvertrag mit den Regelungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aufgestellt und vorgelegt.

Ein Flächenanteil von **3,1 ha** der Ausgleichsmaßnahmen werden dem Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“ zugeordnet.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Beckdorf überplant mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „An der Blide“ ein Areal von ca. **12,19 ha**.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Biotop sowie für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist der Ausgleich im Rahmen des Plangebietes möglich. Hierfür werden **3,1 ha Ackerfläche** am Rande des Plangebietes zur Verfügung gestellt und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „An der Blide“, als ausgeglichen angesehen werden.

Literaturverzeichnis

Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.

Gunreben, M. & J. Boess (2015): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. In: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG (Hrsg.): GeoBerichte 8. Hannover, Stand 09/11/2015.

Landkreis Stade, Naturschutzamt (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade. Neuaufstellung 2014. Stade.

Niedersächsisches Umweltministerium & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.